SCHECHINGEN

Sitzungsvorlage Gemeinderat

Datum: 19.11.2026

Vorlage Nr.: 2026-043 TOP: 2

Status: Öffentlich

Beschluss über die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

I. Sachverhalt

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ist bereits zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Durch eine Übergangsfrist, mit anschließenden Verlängerungen, ist der § 2b UStG verbindlich ab dem 01.01.2027 anzuwenden.

Nach der bisherigen Regelung waren juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig. § 2b UStG stellt demgegenüber stärker darauf ab, ob eine Gemeinde Tätigkeiten im Wettbewerb mit privaten Unternehmen ausübt. Leistungen einer Gemeinde können daher auch dann der Umsatzsteuer unterliegen, wenn sie auf einer öffentlich-rechtlichen Satzung beruhen.

Betroffen sein können insbesondere:

- Verwaltungsgebühren,
- Benutzungsgebühren,
- Kostenersätze,
- Entgelte für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen,
- Leistungen im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens,
- Leistungen im Zusammenhang mit Obdachlosenunterkünften sowie
- weitere kommunale Leistungen, bei denen ein Wettbewerb zu privaten Anbietern möglich ist.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg weist darauf hin, dass die örtlichen Satzungen und Gebührenverzeichnisse im Hinblick auf § 2b UStG überprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Als praktikable Lösung wird die Aufnahme einer allgemeinen Umsatzsteuerregelung – eines sogenannten Steuer-Disclaimers – in die jeweiligen Satzungen empfohlen.

Mit der vorgeschlagenen Anpassungssatzung soll vermieden werden, dass zahlreiche Einzelsatzungen jeweils gesondert geändert werden müssen. Stattdessen

werden die erforderlichen Regelungen gebündelt in die betroffenen Satzungen aufgenommen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre Satzungsregelungen an die geltende Rechtslage anzupassen und sicherzustellen, dass umsatzsteuerpflichtige Leistungen ordnungsgemäß abgerechnet werden können. Die Aufnahme der Umsatzsteuerklauseln ist insbesondere aus folgenden Gründen erforderlich:

a) Rechtssichere Abrechnung
Soweit eine kommunale Leistung umsatzsteuerpflichtig ist, muss die Gemeinde die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich zum jeweiligen Entgelt erheben und an das Finanzamt abführen. Die Satzungen müssen hierfür eine ausreichende rechtliche Grundlage enthalten.

b) Vermeidung finanzieller Nachteile
Wird Umsatzsteuer geschuldet, ohne dass sie gegenüber den Leistungsempfängern erhoben werden kann, müsste die Gemeinde die Steuer möglicherweise aus den bereits festgesetzten Entgelten heraus finanzieren. Dies kann zu finanziellen Belastungen des Gemeindehaushalts führen.

c) Berücksichtigung möglicher Wettbewerbsleistungen
Nach § 2b UStG ist insbesondere zu prüfen, ob die Gemeinde bei der jeweiligen Leistung in einem möglichen Wettbewerb zu privaten Anbietern steht. Dies kann beispielsweise bei bestimmten Verwaltungs-, Nutzungs- oder sonstigen Dienstleistungen der Fall sein.

d) Einheitliche Regelung in den örtlichen Satzungen
Durch die Anpassung der betroffenen Satzungen wird eine einheitliche und transparente Regelung geschaffen. Die Umsatzsteuer wird nur dann zusätzlich erhoben, wenn die jeweilige Leistung tatsächlich umsatzsteuerpflichtig ist.

Die Anpassungssatzung sieht vor, dass in die folgenden örtlichen Satzungen jeweils eine Umsatzsteuerregelung über die Anpassungssatzung aufgenommen wird:

1. Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
2. Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
3. Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Schechingen
4. Satzung über die Benutzung des Kulturforums

Eine zusätzliche Belastung entsteht nur, wenn

a) die konkrete Leistung umsatzsteuerpflichtig ist und
b) die Umsatzsteuer zusätzlich zum bisherigen Entgelt erhoben wird.

Durch den Erlass der Anpassungssatzung entstehen keine unmittelbaren Kosten. Die finanziellen Auswirkungen hängen davon ab, welche konkreten Leistungen der Gemeinde als umsatzsteuerpflichtig einzustufen sind. Soweit künftig Umsatzsteuer zusätzlich zu einem Entgelt erhoben wird, entstehen entsprechende Mehreinnahmen, denen jedoch eine Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt gegenübersteht. Wird die Umsatzsteuer nicht zusätzlich erhoben, kann dies zu einer Minderung der Nettoerlöse der Gemeinde führen. Die Satzung schafft deshalb die notwendige Grundlage, um die Umsatzsteuer im Fall einer bestehenden Steuerpflicht zusätzlich berechnen zu können.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) in der vorliegenden Fassung.

III. Anlagen

- Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)